

# Auszug aus der Ehrungsordnung der DLRG

## VII. Ausführungsbestimmungen für Verdienstehrunen der DLRG

a) Gemäß I §1 (1) Zi. 2 zeichnet die DLRG langjährige, verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Förderung des Verbandes und seiner Ziele mit den Verdienstabzeichen der DLRG aus. Der Abschnitt III der Ehrungsordnung der DLRG beschreibt die Ehrungsstufen und regelt dabei die Rahmenbedingungen für jede Ehrung.

b) Dem Charakter nach grenzen sich die Verdienstehrunen von den Zeitehrunen dadurch ab, dass sie ein aktives Handeln voraussetzen, das mit der jeweiligen Ehrung konkret gewürdigt werden soll.

Ein solcher Handlungsbezug kann die Wahrnehmung eines Mandates oder einer Funktion, die Bewältigung einer besonderen Aufgabe oder eine hervorragende ideelle oder materielle Unterstützung der DLRG oder ihrer Ziele sein.

Die Anforderungen nach Dauer und Intensität der Leistungen steigern sich mit den Ehrungsstufen.

Die Wertung von Verdiensten sollte zwar mit stets gleichen Maßstäben bemessen werden, bleibt aber letztlich der Einschätzung der jeweiligen Entscheidungsgremien vorbehalten und begründet deshalb keinen Anspruch auf Ehrung.

c) Die Verfahrensregeln beschreibt III §7 der Ehrungsordnung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Zeitabläufe eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt, um die Wertigkeit der Ehrungen zu sichern. Sprungehrunen, also das Auslassen von Ehrungsstufen, werden grundsätzlich nicht mit dem Versäumnis einer zeitgerechten Antragstellung begründbar.

d) Der in b) aufgeführte Handlungsbezug bedingt auch den abschließenden Vollzug einer Würdigung mit einer konkreten Ehrung. Die Erweiterung oder Veränderung der Ehrungsordnung stellt insofern einerseits nie vorherige Auszeichnungen nachträglich in Frage, eröffnet andererseits allerdings keinen Anspruch, ohne aktuell neu begründeten Handlungsbezug und nach inaktiver Zeit eine höhere Ehrungsstufe zu erhalten.

Mit der Option z.B. einer Verleihung von Ehrentiteln hat auch in der Vergangenheit immer eine Möglichkeit bestanden, im begründeten Einzelfall auch oberhalb der höchsten Ehrungsstufe Anerkennungen auszusprechen.

e) Gemäß III §7 (2) der Ehrungsordnung wird für die höchste Ehrungsstufe "Gold mit Brillant" ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen eingefordert. Das Ehrungskuratorium des Bundesverbandes interpretiert als zuständiges Entscheidungsorgan diese Forderung inhaltlich so, dass eine reine Besetzung von Ämtern und Funktionen als Begründung nicht ausreicht. Die jeweilige Aufgabe muss mit nachweisbaren aktuellen Aktivitäten verbunden sein und erkennbare, positive Auswirkungen auf die betroffene Gliederungsebene ausweisen.